

Eigenerklärung

Beförderung von Abfällen ab dem 01.06.2012

hiermit bestätigen wir die Sammlungs- und Beförderungstätigkeit von Abfällen gemäß § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für nicht gefährliche Abfälle angezeigt zu haben. Für den Transport von gefährlichen Abfällen sind wir als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 54 Abs. 3 Satz 2 von der Erlaubnispflicht ausgenommen.

Mehlingen, im August 2012

Thomas Becker
Geschäftsführer

Thomas Pfaff
Geschäftsführer

Jakob Becker Entsorgungs-GmbH